

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica
Herausgeber:	Keramik-Freunde der Schweiz
Band:	- (1977)
Heft:	90
Artikel:	Das Zürcher Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert
Autor:	Zehmisch, Brigitte
Kapitel:	Die Lokalisierung der Werkstätten
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-395142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Lokalisierung der Werkstätten

Hausnamen

Paul Guyer weist in seiner Untersuchung der Zürcher Hausnamen jene, «die als erkennbare bildliche oder plastische Hauszeichen für die Gewerbeerzeugnisse werben», einer besonderen Gruppe zu (P. Guyer, 1953, p. 15). Solche Bezeichnungen, die auf einer «Verbindung zwischen Gewerb-Hauszeichen und Namen» (a. a. O. p. 15) beruhen, lassen sich neben anderen Gewerben auch für das Hafnerhandwerk nachweisen. Im Haus zum «Ofen» an der Bahnhofstrasse betrieben um 1800 die Brüder Michel ihre Hafnerei; im Haus zum «Topf» an der Niederdorfstrasse Nr. 54 wohnte und arbeitete Hafner Heinrich Zimmermann. Andere Hausnamen wie «Blumengeschirr» und «Blumentopf» können nach Guyer gleichermassen auf den Blumenschmuck vor den Fenstern anspielen, wie sie sich «in mehreren Fällen als Hauszeichen von Hafnereien nachweisen lassen» (a. a. O. p. 21). Im Haus zum Blumengeschirr, Niederdorfstrasse 84, wohnte der Hafner Hans Caspar Vogel.

Die Verteilung der Werkstätten auf dem Gebiet der grossen und kleinen Stadt

Noch im 18. Jahrhundert hat der historische Stadtkern links und rechts der Limmat nach Schellenbergs Interpretation der Bevölkerungsverzeichnisse die stärkste Bevölkerungsdichte aufgewiesen (W. Schellenberg, 1951, p. 138). In beiden Stadtteilen war die handwerk- und gewerbetreibende Bevölkerung mehrheitlich innerhalb der Befestigungsmauer ansässig. Das Uebergewicht lag auf der Grossen Stadt, rechts der Limmat; «wohl in ursächlichem Zusammenhang damit befinden sich die meisten wichtigen Marktstellen, der Hauptanlegerplatz der Schiffe, das Rathaus und die Mehrheit der Zunft- und Gesellschaftshäuser auf jener Seite» (a. a. O., p. 138). Drei Fünftel aller Einwohner beherbergte, laut Schellenbergs Zählung, die Grossen Stadt. Diese Feststellung hat grosso modo auch für die Hafner Gültigkeit. Nach den Angaben der Bevölkerungsverzeichnisse (StAZ, B IX, 10—14) verteilten sich ihre Werkstätten über das Gebiet der Grossen und Kleinen Stadt wie folgt:

Tabelle 4

Jahr	Werkstätten Grosse Stadt Quartier V, VI	Werkstätten Grosse Stadt übrige Quartiere	Werkstätten Kleine Stadt
1756	5	1	3
1762	7	2	2
1769	7	2	3
1780	3	2	3
1790	1	2	2

Diskrepanzen zu Tabelle 3 erklären sich aus der Doppelbesetzung einzelner Werkstätten durch Vater und Sohn oder Mutter und Sohn.

Die Uebersicht bestätigt Schellenbergs Aussage, da sie auf derselben Quelle basiert. Danach wohnten und arbeiteten die Hafner in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrheitlich in den geschlossenen, spätmittelalterlichen Ueberbauungen in der Grossen Stadt (zur Beschaffenheit ihrer Behausungen vgl. Salomon Freudweiler und Hans Jacob Ammann, sub. I.). Im ehemaligen Predigerquartier, nach dem Stadtplan von Johannes Müller (StadtA Zch) Quartier V und VI, also im Territorium zwischen Häringplätzli, Brunngasse und Niederdorfstrasse, scheinen sich mehrere Hafnereien konzentriert zu haben. Hier befanden sich u. a. die Werkstätten von Hans Heinrich Bachofen, Salomon Freudweiler, Christoph Huber, Hans Conrad Koller, Leonhard Locher, Martin Michel, Hans Caspar Vogel, Felix Wyss III und IV, Johannes und Leonhard Weber, Heinrich und Thomas Zimmermann (vgl. Abb. 10). Vergleichsweise viel weniger Hafner wohnten in der Kleinen Stadt, links der Limmat. Hier hatten Hans Jacob Ammann und Wilhelm Weber eine Werkstatt. Wenige Meister betrieben ihr Handwerk an dem für gewerbliche Zwecke besonders geeigneten, künstlich abgezweigten Sihlkanal. Dies waren Mitglieder der Familie Däniker (Branche B), Heinrich Michel und seine Nachkommen, Hans Heinrich Waser und Martin Weber. Diese Hafner trugen gelegentlich den Beinamen «an der Sihl» (Däniker, Michel, Waser); meistens als Unterscheidung zu ihren Brüdern oder Vettern, welche auf dem Dorf, d. h. in der Grossen Stadt sesshaft waren. Man könnte vermuten, die Flussgrenze zwischen beiden Stadtteilen sei auch die Grenze der Tätigkeitsbereiche gewesen. Anhand erhaltener Bauamtsrechnungen lässt sich dies aber nur für die Familie Däniker belegen. Hans Jacob Ammann arbeitete sowohl in der linksufrigen Stadt (Oetenbach) als in der rechtsufrigen (Kronentor), desgleichen Leonhard Locher u. a. Die jährlichen Instandsetzungsarbeiten der Ofen in Privathäusern versah wahrscheinlich der Hafner aus der näheren Nachbarschaft. Dies dürfte insbesondere für die Meister in der dünn besiedelten Kleinen Stadt zutreffen, während der «Hafnerbasar» im Predigerquartier mehrere Wahlmöglichkeiten bot.

Das Uebergewicht der Hafnerwerkstätten auf dem Gebiet der Grossen Stadt verschiebt sich nach 1769 langsam zugunsten der Kleinen Stadt. Diese Tendenz steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Brand im Haus des Hafners Hans Caspar Vogel 1769, einem Vorfall, der im Rat die Drucklegung einer neuen Ofenschau-Ordnung sichtlich vorantrieb. Die Ordnung, ab 1770 rechtskräftig, beschnitt die Nieder-

lassungsfreiheit der Hafner im Stadtgebiet empfindlich. Zudem alarmierte der Brand in der ganzen Stadt die Anlieger von Hafnerwerkstätten. Es mehrten sich Eingaben von Bewohnern wegen feuergefährlicher Brennöfen. Wachsamkeit, Widerstand und teilweise auch missgünstige Denunciation waren auf den Plan gerufen und bewirkten, dass die Hafnerwerkstätten aus der inneren Grossen Stadt sukzessive verschwanden.

Die Ofenschau-Kommission und ihre Aufgaben

Ueber die Feuersicherheit in der Stadt wachte eine vom Rat bestellte Ofenschau-Kommission. Die erste, diesbezügliche Regelung datiert aus dem Jahr 1304. Die Kommission selbst war nach den städtischen Wachten eingeteilt. Anno 1760 stehen sieben Ofenschauer, sieben Wachten entsprechend, in städtischem Dienst (StAZ, B II, 908: 14. IV. 1760). Von alters her gehörten zu dieser Kommission auch Hafner. 1493 setzt sich beispielsweise jede Wacht aus zwei vom Rat bestellten Standesherren sowie je einem Steinmetz und einem Hafner zusammen. Den Sachverstand der Hafner bewertete der Rat als so entscheidend, dass er 1681 kund tat: «Bei den Ofengeschauwen sollen fürerhin die Haffner dero Beiwohnung ohnentbärlich ist, des Lohns halber wie die Herren betrachtet werden» (StAZ, B II, 595: 2. XI. 1681).

Die Ofenschau-Kommission trat zweimal jährlich in Aktion, vor und nach der winterlichen Heizungsperiode. Am 7. II. 1670 befahl ihr der Rat «bei erstem Wätterbrächen» (StAZ, B II, 512: 7. II. 1670), alle Herde und Kamine in der Stadt zu beschauen, die Besitzer schadhafter Oefen und Kamine zu deren Instandsetzung anzuhalten und, falls dies nicht in angemessener Frist geschehe, die beanstandeten Heizungsvorrichtungen einzuschlagen. Die verwinckelte Bebauung der Stadt, die beengten Handwerkerbehausungen mit ihren zahlreichen Holzanbauten in den Höfen, überhaupt die dominierende Riegel- und Holzbauweise diktieren hinsichtlich der Feuersicherheit äusserst strenge Bestimmungen. Angesichts der verheerenden Folgen, die ein Brand zeitigen konnte, ermahnte der Rat in zahlreichen Verordnungen die Bewohner, ihre Kamine fleissig zu säubern und erliess überdies im 18. Jahrhundert etliche Verbote, in Speichern, Scheunen und Ställen sowie auf Gassen, Stägen und Wegen zu rauchen. Ausserdem regelten detaillierte Vorschriften Verwahrung und Abfuhr der Turben-Asche, die als ausserordentlich feuergefährlich galt (StAZ, B II, 948: 12. III. 1770). Besonderes Augenmerk richtete man auf die offenen Glutkessel, mittels derer gern Läden und Stände erwärmt wurden. 1738 erging das Verbot, diese feuergefährlichen Wärmespender weiterhin unbearnsichtigt über Nacht stehen zu lassen.

Unter den vielfachen Vorkehrungen, die man durch entsprechende Erlasse gegen Feuersbrünste zu treffen ver-

suchte, überwachte die Ofenschau-Kommission, teilweise in Zusammenarbeit mit der Bauspähn-Kommission, die Feuersicherheit aller Heizungsanlagen, worunter auch die Brennöfen der Hafner, desgleichen die Backöfen der Pfister und Kleinbrötler und die offenen Feuer der Schmiede fielen.

Die Hafner sorgten in eigenem Interesse für die betriebsichere Anlage ihrer Kamine und Brennöfen. Beanstandungen wegen schadhafter Brennöfen verzeichnen die Akten bis zum Jahr 1769 relativ selten im Vergleich zu privaten Haushaltungen und übrigen feuergefährlichen Gewerben. 1753 beanstandet die Ofenschau-Kommission einen schadhaften Kamin bei Meister Hans Heinrich Bachofen, welcher darauf für dessen Reparatur sorgt.

Ein wachsamer Auge richtete die Ofenschau-Kommission dann auf eine Werkstatt, wenn diese von der Meisterswitwe betrieben wurde. So findet sie sich 1680 zum Augenschein in den Häusern des Hafners Heinrich Stadler an der Oetenbach- und Neustadtgasse ein, die von dessen Witfrau Anna Blattmann verwaltet und — wie die Kommission bemängelt — vernachlässigt wurden (StAZ, B II, 603: 23. VII. 1683).

Für alle Häuser, in denen die Hafner ihre Brennöfen betrieben, musste die sogenannte Feuersicherheit von der Obrigkeit garantiert werden. Aus diesem Grunde richteten sie vorzugsweise ihre Werkstatt dort ein, wo seit langem eine Hafnerei bestanden hatte, d. h. die Feuersicherheit bereits zuerkannt war. Dies erklärt die Kontinuität in der Werkstattnachfolge!

Wegen bereits garantierter Feuersicherheit mag sich Hans Jacob Ammann nach seiner Einverleibung im Haus eines Hufschmiedes am Hirschengraben eingemietet haben. Die Ofenschau-Kommission erhebt dagegen Einspruch und befindet, im Hause des Hufschmiedes dürfe auch «hinkönftig kein Haffneren Werkstatt seyn» (StAZ, B II, 830: 27. VI. 1740). Ammann muss seine Brennöfen schleissen und sich nach einer anderen Werkstatt umsehen. Auch Wilhelm Weber beruft sich 1756 auf die bereits gewährte Feuersicherheit für das Haus zur Kreuzbüchs. Die Ofenschau-Kommission erneuert, angesichts von den Nachbarn vorgebracher Einwände, die Garantie nicht mehr. Generell konnten sich die Ofenschauer auf die ängstliche Wachsamkeit der Hausvermieter und Anlieger jeder Werkstatt verlassen, die als feuergefährlich galt. Beim geringsten Anlass wurden sie, auch ausser den beiden Amtsperioden, gerufen, um die entsprechende Feuervorrichtung in Augenschein zu nehmen.

Der Werkstattbrand von 1769 und seine Folgen

Bis zum Jahr 1769 scheinen die Hafner, ausgenommen die oben referierten Fälle, keine nennenswerten Schwierigkeiten gehabt zu haben, innerhalb der Mauern Werkstätten

zu finden, für welche Feuersicherheit bestand. Die einschneidende Änderung in dieser Hinsicht bewirkte 1769 ein Brand in der Werkstatt des Hafners Hans Caspar Vogel, die seit kurzem dessen Witfrau führte. Während eines Brandes entzünden sich einige Holzbalken in der Nähe des Kamins, Schlimmeres kann durch die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft verhindert werden. Die Ofenschau-Kommission erscheint wenige Tage darauf auf dem Platz, sperrt den Brennofen und verfügt die Aufhebung der Feuersicherheit für das Haus zum Blumengeschirr, Niederdorfstrasse 84. Dergestalt alarmiert, forscht sie auch den Sicherheitsvorkehrungen im Hause des Hafners Hans Conrad Koller nach, gegen den ebenfalls Reklamationen vorliegen. Aufgrund dieses Vorfallen und der allgemeinen Furcht vor Hafnerbrennöfen wird die Abfassung einer neuen Ofenschau-Ordnung sehr beschleunigt. 1770 liegt sie in gedruckter Fassung vor und wird am Meistersonntag vor den Zünften verlesen (D. von Moos, II, 1775, p. 154).

Die neue Ofenschau-Ordnung

Die wachsenden und seit dem Brände Vogel begründeten Widerstände der Einwohnerschaft gegen die Aufrechterhaltung der Hafnerwerkstätten auf dem Gebiet der inneren Stadt konnte die Obrigkeit weder überhören, noch bagatellisieren. Sie finden in den scharfen Bestimmungen der Ofenschau-Ordnung von 1770 nachhaltigen Niederschlag. Hinkünftig galt, dass «keyne ... Hafner Werkstatt mehr innert den Mauern der Stadt errichtet und geduldet werden solle, es seye dann das an gleichem Ort auch schon eine gestanden oder man habe sich an hoher Behörde um die benötigte Erlaubnis angemeldt, da dann allemahl vorhero ein Hoch-Obrigkeitslich Augenschein vorgenommen und wohl überlegt werden solle ob die mindeste Gefahr bey Errichtung eines solchen Haffner Ofens zu besorgen seye» (StAZ, B II, 946: 9. VIII. 1769).

Die nachfolgend zitierten Aufhebungen der Feuersgerechtigkeit für Hafnerwerkstätten geben hinreichend Einblick in die Art und Weise, wie die Verfügung in praxi gehandhabt wurde. Ein Hinweis der Anlieger genügte, um die Ofenschauer auf den Platz zu rufen. Selbst wenn am Zustand von Kamin und Brennofen nichts zu beanstanden war, gaben die baulichen Verhältnisse oftmals den Ausschlag in der Entscheidung. War ein Gebäude «sehr eng, dunkel, wirklicht und bey vorfallenden Unglüken zum Löschnen ... sehr unbequem» (StAZ, A 49.6: 25. IX. 1782), so sah sich die Kommission ausserstande, die Garantie für seine Feuersicherheit zu übernehmen. In rechtlicher Hinsicht hatten die Ofenschauer die Interessen der Obrigkeit zu wahren, denn im Falle eines Brandes musste diese, respektive das Almosenamt, den Brandgeschädigten eine Entschädigung auszahlen.

Die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit

Die Schwierigkeiten der Hafner, nach 1769 eine Werkstatt innerhalb der Mauern zu finden, belegen die folgenden, in den Akten überlieferten Nachrichten.

1772 wird die Feuersicherheit für das Haus zu den Drei Sängern, Brunngasse 15, ehemals Werkstatt Locher, einer dementsprechenden Supplikation der Anlieger gemäss, «für ein und allemal alldorten weggekennt» (StAZ, B II, 958: 26. IX. 1772).

Nach dem Tode Salomon Freudweilers 1782 und einer kurzeitigen Uebernahme seiner Werkstatt durch Hans Heinrich Waser erwirbt der Zuckerbäcker Hans Jacob Orell die Liegenschaft «Zum Laubfrosch», Niederdorfstrasse 74. Der Käufer beabsichtigt, die eingegangene Hafnerwerkstatt wieder zu beleben. Das Ersuchen um Beibehaltung der Feuersgerechtigkeit für den «Laubfrosch» begründet der Zuckerbäcker mit der philanthropischen Intention, «einem armen nothleidenden Hafnermeister, deßen Umstände es demselben nicht erlaubt, ein eigen Hauss u: Werkstatt zu kaufen ... aus der Noth zu helfen» (StAZ, A 49.6: 25. IX. 1782). Es mag dahin stehen, wieweit des Zuckerbäckers Begründung auch durch spekulative Absichten motiviert gewesen ist. Immerhin darf aus ihr geschlossen werden, dass sich in den achtziger Jahren das Hafnerhandwerk im Vergleich zu den übrigen Gewerben in einer äusserst benachteiligten Situation befand. Daraus resultierte die materielle Notlage einzelner Meister. Kaum ein Hausbesitzer dürfte nach dem Werkstattbrand Vogel und der strengen Handhabung der Ofenschau-Ordnung noch ohne weiteres bereit gewesen sein, einem Hafner Werkstatträume zur Verfügung zu stellen, kaum eine Nachbarschaft bereit gewesen sein, die Eröffnung einer Hafnerwerkstatt widerspruchslos hinzunehmen. Die Feuersgerechtigkeit für das Haus zum Laubfrosch wurde nicht erneuert.

Diese Nachrichten beleuchten die Hintergründe, die einige Hafner zur Verlegung ihrer Werkstatt in das Gebiet zwischen den Schanzen und an den Sihlkanal bewogen. Gegen die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Mauern erhoben die Meister zwar Einspruch, jedoch ohne Erfolg. Für sie bedeutete die Sperrung des inneren Stadtgebietes mehr als eine allgemeine Behinderung, waren doch die linksufrigen Werkstätten weiter vom öffentlichen Geschirrmarkt (vgl. p. 42) und vom Durchgangsverkehr entfernt. Beides wirkte sich nachteilig auf die Absatzmöglichkeiten aus.

Obwohl die geschilderten Restriktionen der Ausübung des Hafnerberufes nach 1769 namhafte Schwierigkeiten in den Weg stellten, die den allgemeinen Niedergang dieses Handwerks beschleunigt haben mögen, erstaunt andererseits, dass derart einschränkende Massnahmen gegen die Niederlassung in der inneren Stadt in Zürich erst im 18. Jahrhundert erlassen worden sind. In Basel bestand bereits seit

1463 ein vergleichbares Verbot für die Hafnermeister. Es verwehrte ihnen, in ihren Häusern zu brennen und erlaubte solches nur «an offenen Enden in den Vorstädten oder Gärten» (P. Kölner, 1931, p. 213). Da das zünftische Handwerk allgemein auf die Einheit zwischen Wohn- und Arbeitsplatz angewiesen war und daran auch festhielt, sah sich der Basler Rat veranlasst, 1487 den Hafnern Wohnsitznahme in der Altstadt überhaupt zu untersagen und wies ihnen, gleich anderen feuergefährlichen Gewerben, die Vorstädte als Wohn- und Werkstattssitz zu (vgl. P. Kölner, a. a. O. p. 213).

Die Massnahmen der Obrigkeit

Die pitoyablen Umstände, in denen sich das Hafnerhandwerk in den 1780er Jahren befand und die materielle Notlage einzelner Meister dürften allgemein bekannt gewesen sein, darauf deuten beispielsweise die Kündigungen der Lehrverträge (vgl. p. 52). Der Zürcher Rat versuchte, auf entsprechende Vorstösse des Handwerks reagierend, dem Notstand bezüglich der Werkstätten abzuhelpfen, wenngleich ohne nennenswerten Erfolg.

1782 reichte der Hafner Heinrich Ammann eine nicht erhaltene Supplikation ein, in welcher er um Beihilfe für die Einrichtung einer feuersicheren Werkstatt ersucht haben muss. Der Rat kann ihm diese nicht verwehren, haben doch die scharfen Bestimmungen der von ihm gebilligten Ofschau-Ordnung das Ersuchen Ammanns letztlich bewirkt. 1784 erhält der Hafner 300 Pfund für die Einrichtung einer solchen Werkstatt.

Aus dem Jahr 1783 liegt ein «Calcul» des Zimmermeisters Conrad Stadler «betreffend ein Gebäulein anzubauen an die lincke Seiten des Wehr Thurms hinter dem Gräbli so zu zwei Hafner Werkstätten kann eingericht werden» (StAZ,

A 49.6: 11. III. 1783) vor. Die Gesamtkosten für die projektierten Hafnerwerkstätten am Gräbli- oder Ketzerturm (KdZ, I, p. 46 ff.) belaufen sich auf 1160 Gulden, welche die Obrigkeit zu tragen hat. Am genannten Ort findet sich darauf die Bauschau-Kommission ein, um wegen «Sicherer Anlegung, der Feür Stätten für E. E. Handwerk der Hafner einen bequemen Platz ausfindig zu machen». Sie gibt weiterhin zu Protokoll, der sogenannte Ketzerturm sei für diesen Zweck sehr geeignet, weil «allda ohne die mindeste Feürsgefahr zu besorgen zwey geräumige Hafner-Werkstätte erricht werden könnten» (StAZ, A 49.6: 16. VI. 1783). Ausserdem fasst die in dieser Sache aktivierte Bauschau-Kommission noch einen zweiten, günstigen Platz «hin wärts gegen dem Kronenthal zu diesem Gebrauch» ins Auge (a. a. O.). Wir wissen nicht, wieweit die Massnahmen der Obrigkeit, dergestalt dem Hafnerhandwerk unter die Arme zu greifen, noch von Erfolg gekrönt waren. Die Supplikation von 1789 (vgl. Anhang Nr. IV) schweigt sich über derartige Hilfeleistungen aus. Beachtung verdient aber die Tatsache, dass sich der Rat 1783 aufgefordert sah, indirekt das Hafnerhandwerk auf diese Weise zu subventionieren. Die Obrigkeit des alten Zunftstaates mag sich damit zum letzten Mal, wenn auch halbherzig, im Sinne der alten Zunftideale für die Stützung des städtischen Hafnerhandwerks verwendet haben. Das Hafnerhandwerk war, bedingt durch seine innere Struktur, ausserstande, selbst einen neuen Unternehmergeist zu entwickeln.

In der Supplikation von 1789 (vgl. Anhang Nr. IV) macht Obmann Hans Heinrich Waser m. E. rechtens die Behinderung der Niederlassungsfreiheit für den lamentablen Zustand des Handwerks verantwortlich. Das Zürcher Hafnerhandwerk mit seiner vom aufkommenden Kapitalismus gefährdeten Wirtschaftsform befand sich in einer ebenso misslichen Lage wie der einzelne Handwerker (vgl. W. Sombart, II, 2, 1917, p. 682).